



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

24. August 2005

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Berichtigung zum Amtsblatt 3. August 2005, Nr. 16	231
2. Abwassergesellschaft Stendal mbH – Bekanntmachung	231
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Sonderungsplan Nr. 116-2003	231
– Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Sonderungsplan Nr. 118-2003	232
4. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land/Berichtigung – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005	233
5. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden – Wahlbekanntmachung	233

Berichtigung

zum Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. August 2005, Nr. 16, S. 222: In der Veröffentlichung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Stendal muss der letzte Satz richtig heißen: Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 21.07.2005 genehmigt.

Abwassergesellschaft Stendal mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH hat in ihrer Sitzung vom 10.08.2005 beschlossen, den zum 31.12.2004 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Commercial Treuhand GmbH Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2004 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss auszuschütten und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Tiefbauamt, Moltkestraße 34-36, öffentlich ausgelegt.

Stendal, 10.08.2005

Rainer Burmeister
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Sonderungsbehörde
Tel. 0 39 31/57 00 00

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG – Sonderungsplan Nr. 116-2003

In der Gemeinde: **Werben** Gemarkung: **Werben**
Flur: 12 Flurstück: 602

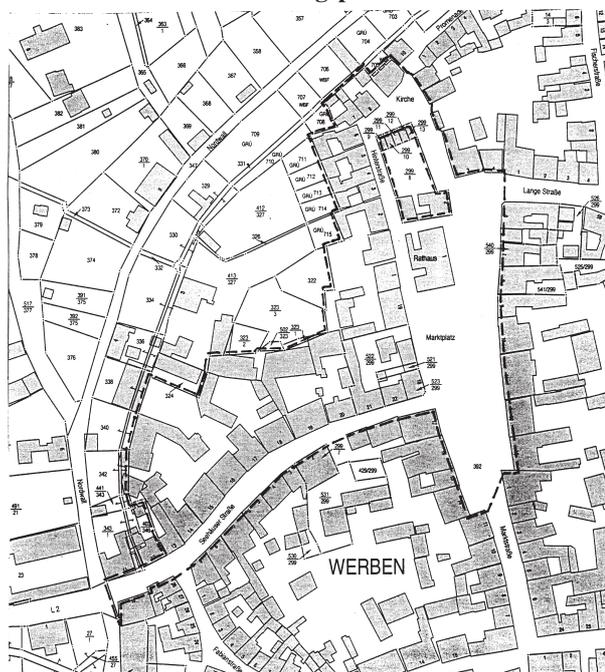
ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) durchgeführt worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Sonderungsbescheid liegt

Anlage

Karte zum Sonderungsplan Nr. 116-2003



Grenze Verfahrensgebiet: -----
vom 05.09.2005 bis 04.10.2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi.	08.00–13.00 Uhr
Di., Do.	08.00–18.00 Uhr
Fr.	08.00–12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 0 39 31/57 00 00 möglich.

Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Sonderungsbescheid einsehen und innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist kann Widerspruch erhoben werden. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Der Widerspruch ist bei der Sonderungsbehörde unter o.a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Salzwedel, 03.08.2005

Im Auftrag


Astrid Fiebig

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Sonderungsbehörde
Tel. 0 39 31/57 00 00

Mitteilung Verfahren nach dem Bodenonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 118-2003

In der Gemeinde: **Werben** Gemarkung: **Werben**
Flur: 12 Flurstück: 670, 522/299

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenonderungsgesetz - Bo-SoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) durchgeführt worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beliehungs-fähige Grundstücke geschaffen werden.

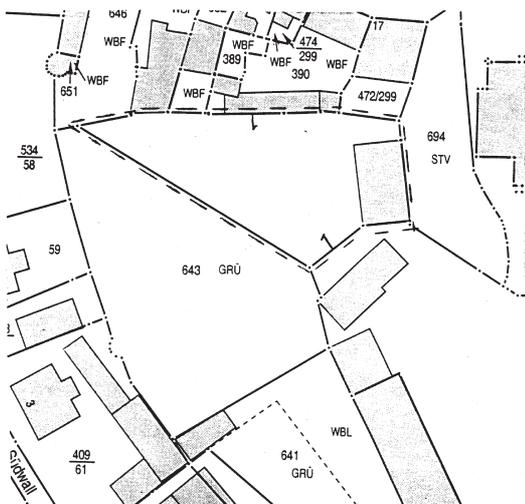
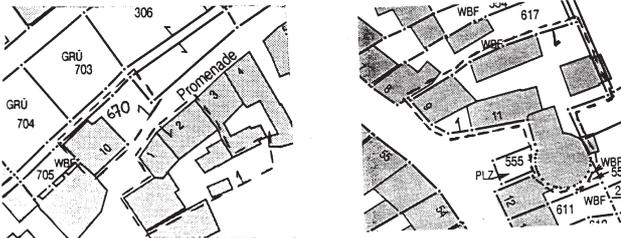
Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der Sonderungsbescheid liegt

vom 05.09.2005 bis 04.10.2005

Karte zum Sonderungsplan Nr. 118-2003

Anlage 1

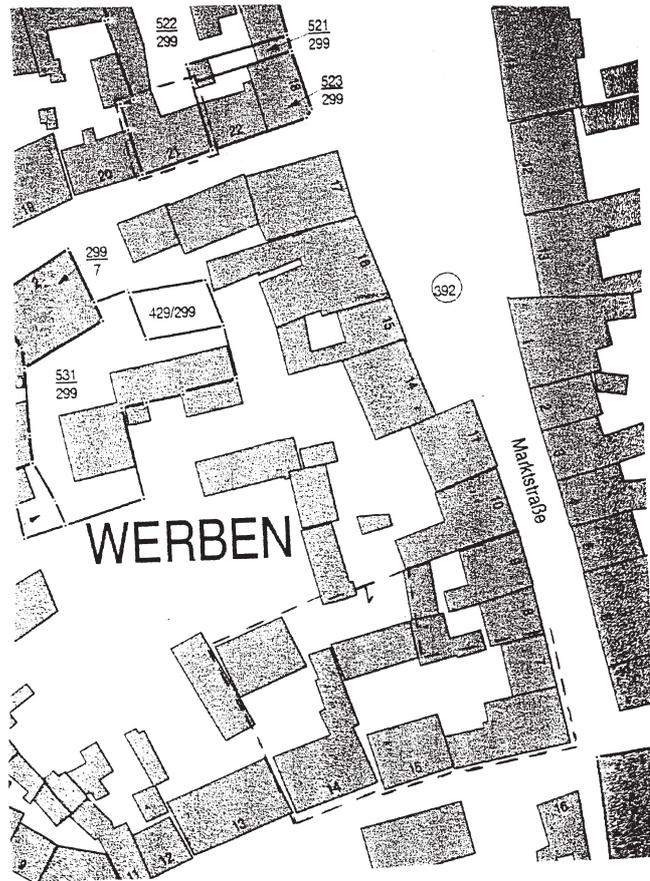


Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

Seite 232

Karte zum Sonderungsplan Nr. 118-2003

Anlage 2



Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi.	08.00-13.00 Uhr
Di., Do.	08.00-18.00 Uhr
Fr.	08.00-12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 0 39 31/57 00 00 möglich.

Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Sonderungsbescheid einsehen und innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist kann Widerspruch erhoben werden. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Der Widerspruch ist bei der Sonderungsbehörde unter o.a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Salzwedel, 09.08.2005

Im Auftrag


Wolfgang Hilbring

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte Land“

Berichtigung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und der Stadt Tangerhütte werden in der Zeit vom

29.08.2005 bis 02.09.2005

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „TangerhütteLand“, im jeweiligen Einwohnermeldeamt, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte für Wahlberechtigte der o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08.2005 bis zum 02.09.2005, spätestens am 02.09.2005 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, im jeweiligen Einwohnermeldeamt, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk - innerhalb der Gemeinde - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewiesen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 08.08.2005

Im Auftrag

B. Schäfer

Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Bekanntmachung der VGem Bismark/Kläden über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl der VGem Bismark/Kläden für die **Stadt Bismark (Altmark)**, die Gemeinden **Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)** werden in der Zeit

vom 29.08.2005 bis 02.09.2005

(20.Tag bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

für die ehemalige VGem Kläden: für die ehemalige VGem Bismark:
in der Meldebehörde, Am Schloß 1 in der Meldebehörde, Breite Straße 11
in 39579 Kläden in 39629 Bismark

(Ort der Einsichtnahme)

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesgesetzte eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens vom **29.08. 2005 bis 02.09.2005 um 12.30 Uhr** bei der VGem Bismark/Kläden Einspruch einlegen. (16. Tag vor der Wahl).

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung

(21. Tag vor der Wahl).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

ten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der im Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem **15.08.2005** in einem anderen Wahlbezirk (34. Tag vor der Wahl) innerhalb der Gemeinde außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist verlegt.
 - c) Wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 5.2. Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis 02.09.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16.09.2005 um 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden (2. Tag vor der Wahl).
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung des Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kläden, den 18.08.2005


Verena Schlüsselburg
Verwaltungsamtsleiterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31